



EUROPÄISCHE UNION
EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

ESF IN BAYERN
WIR INVESTIEREN IN MENSCHEN



Förderhinweise

des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus

für die Beantragung von Mitteln aus dem
Europäischen Sozialfonds (ESF)
sowie für die Durchführung des innovativen Projekts

„Einrichtung von gebundenen Ganztagsklas- sen im Bereich von Übergangsklassen an Grundschulen und Mittelschulen – Ganztagsangebot für Übergangsklassen“

(Förderperiode 2007 – 2013)

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Hinweise, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen - insbesondere Art. 23 und 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und deren Verwaltungsvorschriften - und den einschlägigen europarechtlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung

- des AEU-Vertrages (insbesondere Art. 162, 174 AEU-Vertrag) und der aufgrund des AEU-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung,
 - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999,
 - der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999,
 - der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999,
 - der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäi-

schen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,

- der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis“-Beihilfen,
- des Operationellen Programms Zukunft in Bayern - Europäischer Sozialfonds - Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007 – 2013,
- der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44 und der Verwaltungsvorschriften hierzu
- der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen allgemeinen Projektauswahlkriterien,

Zuwendungen für die Durchführung des innovativen Projekts „Einrichtung von gebundenen Ganztagsklassen im Bereich von Übergangsklassen an Grundschulen und Mittelschulen“, die sich in Prioritätsachse B, Förderaktivität 6/3a einordnet.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Allgemeine Beschreibung

Übergangsklassen werden für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache angeboten, die als Quereinsteiger in das bayerische Schulsystem eintreten und nur rudimentäre oder gar keine Deutschkenntnisse haben. Die Grundlage für den Unterricht in der Übergangsklasse stellt der Lehrplan Deutsch als Zweitsprache dar. Durch stark differenzierte Unterrichtsformen sollen Schülerinnen und Schüler besonders in der deutschen Sprache gefordert und gefördert werden und bei entsprechendem Lernfortschritt in der deutschen Sprache in die entsprechende Jahrgangsstufe der Regelklasse zurückgeführt werden.

Durch die Einrichtung gebundener Ganztagsklassen wird das bestehende Angebot der Übergangsklassen ergänzt und weiterentwickelt.

Zur Abdeckung der hierzu erforderlichen zusätzlichen Unterrichts- und Betreuungszeiten werden bedarfsgerecht zusätzliche personelle Kapazitäten für Lehr- und Betreuungsangebote zur Verfügung gestellt.

Die Dauer des Verbleibs in einer Übergangsklasse ist individuell verschieden und hängt im Wesentlichen von den Fortschritten im Spracherwerb ab. Der Verbleib in der Übergangsklasse ist bis zum Ablauf des zweiten voll besuchten Schuljahres in der Übergangsklasse möglich.

Der beim Begleitausschuss zur Durchführung des operationellen Programms „Zukunft in Bayern - Europäischer Sozialfonds - Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007-2013“ bestehende Innovationsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.04.2013 die Förderung des innovativen Projekts Ganztagsangebot für Übergangsklassen mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds beschlossen.

2. Zielgruppe

Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler von Übergangsklassen, die als Quereinsteiger in das bayerische Schulsystem eintreten und nur rudimentäre oder gar keine Deutschkenntnisse besitzen.

3. Pädagogisches Rahmenkonzept/Zweck der Zuwendung

Das Ganztagsangebot für Übergangsklassen soll im Rahmen des pädagogischen Konzepts zusätzlich zu den allgemeinen Vorgaben für gebundene Ganztagsklassen folgende Bereiche abdecken bzw. den Erwerb der nachstehenden Qualifikationen ermöglichen:

- 3.1 Intensive Deutsch-Förderung als Schlüsselqualifikation zur Teilhabe an Bildung und Erwerbsleben,
- 3.2 Erhöhung der Zugangsvoraussetzungen zu einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung,
- 3.3 Verbesserte individuelle Förderung der meist heterogenen Schülerschaft (u.a. sprachlich, kognitiv)
- 3.4 Steigerung der Übertrittsquoten an Gymnasium, Realschule, Wirtschaftsschule oder in die Mittlere-Reife-Klassen der Mittelschule im Vergleich zu den bisherigen Quoten der Schüler von Übergangsklassen in Halbtagsform,
- 3.5 raschere Integration der Schüler in die (Ganztags-) Regelklassen der Grundschule bzw. Mittelschule,
- 3.6 erweiterte sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch eigenes Personal des Sachaufwandsträgers oder durch externes Personal
- 3.7 Verbesserung der Sozialkompetenzen

4. Projektträger/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und damit auch Antragsteller können die Träger des Schulaufwands öffentlicher oder staatlich anerkannter Grundschulen und Mittelschulen sein.

5. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die über das Halbtagsangebot hinausgehenden innovativen Elemente gebundener Ganztagsklassen im Bereich der Übergangsklassen an Grundschulen und Mittelschulen in den Schuljahren 2013/2014 und 2014/2015, insbesondere die damit verbundenen zusätzlichen Unterrichts- und Betreuungszeiten.

Der Projektzeitraum dauert vom 1. September bis 31. August des Folgejahres.

6. Grundsätzliche Zuwendungsvoraussetzungen

- 6.1 Im Projektzeitraum muss an der Schule eine nach den schulrechtlichen Bestimmungen gebildete gebundene Ganztagsklasse im Bereich der Übergangsklassen bestehen.
- 6.2 Am Ganztagsangebot für Übergangsklassen können Schülerinnen und Schüler entsprechend der Zielgruppe mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Bayern teilnehmen.
- 6.3 Zur Bildung einer Klasse sind mindestens 13 Schülerinnen und Schüler erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl am maßgeblichen Stichtag (1. Oktober des jeweiligen Schuljahres) ist nicht förder-schädlich, wenn das zuständige Staatliche Schulamt eine Unterschreitung zulässt.
- 6.4 Das Ganztagsangebot umfasst über das für Übergangsklassen in Halb-tagsform vorgesehene Angebot hinaus ein Bildungsangebot im Umfang von mindestens 12 Lehrerwochenstunden, das durch Lehrkräfte erbracht wird.
- 6.5 Eine sozialpädagogische Betreuung im Rahmen des Ganztagsangebots für Übergangsklassen ist zu gewährleisten. Hierzu ist der Einsatz einer sozialpädagogischen Fachkraft im Umfang von mindestens 15 Unter-richtseinheiten pro Woche vorzusehen.
- 6.6 Für die sozialpädagogische Betreuung kann der Schulaufwandsträger ei-genes Personal einsetzen oder Honorarpersonal beschäftigen. Die zusätzlichen externen Kräfte sind in der Regel Honorarpersonal. Es besteht auch die Möglichkeit, die sozialpädagogische Betreuung und den Einsatz der zusätzlichen externen Kräfte an einen Dritten (Kooperati-onspartner) als Gesamtauftrag zu vergeben. Die vergaberechtlichen Vor-gaben sind hierbei zu beachten.

7. Kosten des Projekts

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung ge-währt.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Ausgaben nach Maßgabe der jeweils dargestellten Bemessungsregeln:

- 7.1 Vergütungen für Eigenpersonal einschließlich Arbeitgeberanteile (Kostenposition 1.1)

Bemessungsregel:

Für die sozialpädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch Eigenpersonal des Trägers und für die Lehrtätigkeit, die von Eigenpersonal des Trägers wahrgenommen wird (dies betrifft nur private Schul-träger), werden die tatsächlich entstandenen, auf das Projekt entfallenden Personalkosten angesetzt.

7.2 Honorare für Fremdpersonal (Kostenposition 1.2):

Bemessungsregel:

Wird das nach Nr. 6.4 erforderliche Lehrpersonal von einem Dritten (z.B. Freistaat Bayern) über die gesamte Projektlaufzeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sind hierfür pauschal 20.500,- € je Schuljahr anzusetzen. Im Finanzierungsplan ist derselbe Betrag als Finanzierungsbeitrag anzusetzen.

Der Betrag ist mit 6.833,- € für den Zeitraum September bis Dezember und mit 13.667,- € für den Zeitraum Januar bis August anzusetzen.

Im Übrigen sind Honorare für Bildungs- und Betreuungspersonal im Umfang der tatsächlich entstandenen Kosten anzusetzen.

7.3 Ausgaben für die Schulung der Teilnehmer durch externe Kooperationspartner (Kostenposition 1.5):

Bemessungsregel:

Bedient sich der Zuwendungsempfänger bei der Durchführung einzelner Projektbestandteile eines Dritten („Kooperationspartner“), so sind die hierfür getätigten Aufwendungen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zuwendungsfähig (z.B. sozialpädagogische Betreuung und zusätzliche externe Kräfte).

8. Finanzierung:

8.1 Eigenmittel

Die vom Projektträger eingebrachten Eigenmittel sind anzusetzen, soweit sie auf die Finanzierung der o.g. förderfähigen Kosten entfallen.

In der Regel ist dies mindestens der Eigenbeitrag, zu dem sich der Schulaufwandsträger bei der schulrechtlichen Einrichtung des Ganztagsangebots verpflichtet hat, ggf. (bei privaten Schulträgern) auch die bei Kostengruppe 1.1 angesetzten Kosten des schulischen Lehrpersonals.

8.2 Öffentliche Mittel

Vom Projektträger sind die folgenden Beträge im Finanzierungsplan unter „Öffentliche Mittel“ anzugeben:

- Den Betrag der bei Kostengruppe 1.2 angesetzten Kosten für die zusätzlichen Lehrerwochenstunden in Höhe von 20.500,- €.
- Die vom Freistaat Bayern für die Ganztagsbetreuung zur Verfügung gestellten weiteren Mittel

9. Art und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt in Höhe des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Kosten (Nr. 7) nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag, höchstens jedoch in Höhe von 26.500,- €.

10. Mehrfachförderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen für Projekte, die von anderer Stelle Zuwendungen aus dem Europäischen Sozialfonds oder aus anderen EU-Mitteln erhalten.

11. Antragsverfahren

11.1 Form und Frist; Erklärungen

Der Antrag ist unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter ausgefüllt und unterzeichnet im Original sowie elektronisch über das EDV-System „ESF Bavaria“ bis 15. Oktober bei der Regierung von Niederbayern, SG 13 (ESF-Vollzugsstelle), Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, einzureichen. Die erforderlichen Anlagen sind in Papierform beizufügen.

11.2 Information des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger wird mit dem „Merkblatt zur Beantragung von ESF-Projekten im FZ 2007-2013“ sowie den Förderhinweisen für die Einführung von gebundenen Ganztagsklassen im Bereich der Übergangsklassen an Grundschulen und Mittelschulen über die Nebenbestimmungen für die Förderung von Projekten aus Mitteln des Programms „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds - Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ informiert.

12. Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung entscheidet die zuständige Stelle der Regierung von Niederbayern unter Verwendung der von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellten einheitlichen Formulare und Musterbescheide, aus denen sich die Nebenbestimmungen ergeben, die über die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) hinaus festzusetzen sind.

Bei der Projektauswahl legt die Bewilligungsbehörde für folgende Projektauswahlkriterien die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus jeweils bis zum 30. September übersandte Aufstellung der schulorganisatorisch eingerichteten gebundenen Ganztagsklassen für Übergangsklassen zugrunde:

- die Projektauswahlkriterien nach Maßgabe des Operationellen Programms des ESF im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" Bayern 2007-2013;
- die allgemeinen und die spezifischen fachpolitischen Auswahlkriterien;
- die tatsächliche Bedarfsdeckung;
- die geografischen Auswahlkriterien;
- die zeitlichen Auswahlkriterien.

Bei im Übrigen gleicher fachpolitischer Zweckmäßigkeit mehrerer hiernach grundsätzlich förderfähiger Projektanträge wird Projektanträgen aus Gebieten mit besonderem Handlungsbedarf (nach LEP) der Vorrang eingeräumt.

Ein Anspruch auf Förderung ist mit der schulorganisatorischen Errichtung der gebundenen Ganztagsklassen für Übergangsklassen nicht verbunden.

13. Auszahlungsverfahren

Für die Auszahlungen ist die Regierung von Niederbayern (SG Z 3) zuständig. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, erfolgt die Auszahlung der Fördermittel gemäß Art. 78 Abs. 1 VO (EG) 1083/2006 nach dem Erstattungsprinzip. Dies bedeutet, dass Auszahlungen nur auf Grundlage der tatsächlich getätigten Ausgaben erstattet werden können, welche durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege belegt sind. Die Auszahlungen werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises vorgenommen.

14. Verwendungsnachweis

Verwendungsnachweise sind jeweils bis zum 20. September des Jahres vorzulegen in dem der Bewilligungszeitraum endet.

15. Sonstiges

Die generelle Freigabe des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gem. VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO bzw. Nr.1.3 der VVK zu Art. 44 BayHO ist erfolgt.

München, den 25. Juli 2013

i. A. Ohrnberger
Ministerialdirigentin